

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit Enteignung
Planvorlage der SBB betreffend BehiG Reiden Perronerhöhung P55
Wiederholung der öffentlichen Planaufgabe und Projektänderung

Gemeinde/n	Reiden
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte, Multiprojekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	<p>Auflageprojekt vom 13. Dezember 2018 (Wiederholung der öffentlichen Planaufgabe infolge zu kurzer Auflagefrist vom 28.02.2019 – 28.03.2019):</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhöhung Perrons auf P55 (55 cm über Schienenoberkante) und Verlängerung der Aussenperrons auf 160 m;- Erstellen von hindernisfreien Zugängen zu den Perrons (neue nicht überdachte Rampen mit einer Neigung von max. 10%);- Erneuerung der Perronmöblierung und technischen Ausrüstung <p>Projektänderung vom 5. Juli 2019:</p> <ul style="list-style-type: none">- Neue Treppe PU Seite Ost: Auf der Ostseite wurde neben der neuen Rampe noch zusätzlich eine Treppe zur Personenunterführung eingeplant;- Neue Rampe Perron 2: Auf der Westseite führen neu zwei Rampen über das Versickerungsbecken auf das Perron 2;- Drittprojekte Gemeinde Reiden: Neu sind die beiden Drittprojekte der Gemeinde Reiden (Bushub und Werkstrasse) blau dargestellt. <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 19. August 2019 bis und mit 17. September 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Reiden eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden soweit möglich während der Auflagefrist ausgesteckt bzw. mit Markierungen kenntlich gemacht.
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p>

	Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.
Enteignungsbann	Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 31. Juli 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern